



# Satzung Turnverein Esenshamm e.V.

## §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Esenshamm“ e.V. und hat seinen Sitz in Esenshamm.
- (2) Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der Nr. VR 180082 eingetragen.

## §2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gemeinschaft zu betreiben, zu fördern und auszubreiten.
- (2) Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
- (3) Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern die Pflege aller Sport und Turnarten und die Förderung des Sportgedankens durch Zusammenschluss von Sportlern und Sportanhängern.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen. Er erwirbt weiter die Mitgliedschaft zu den Fachverbänden, die für die im Verein betriebenen Sportarten zuständig sind.

## §4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, die Satzungen der in §3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

## §5 Entstehung der Mitgliedschaft (Ordentliche Mitglieder)

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben.
- (2) Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.



- (4) Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## **§6 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet:

a) durch freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand

1. mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende.
2. Für Sparten mit Sonderbeiträgen kann der Vorstand kürzere Kündigungsfristen festlegen.

b) durch Ausschließung

1. Ein Mitglied kann

- I. wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat
- II. wegen grobem unsportlichen Verhalten
- III. bei Beitragszahlungsrückstand nach erfolgter zweimaliger Mahnung

mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

2. In den Fällen 1.I. & 1.II. ist vor Beschlussfassung dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
3. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
4. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu
5. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.
6. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb eines Monats zu berufen ist, entscheidet endgültig über den Ausschluss.

c) durch Tod



## **§8 Rechte der Mitglieder**

- (1) Nutzung der Einrichtungen des Vereins und Teilnahme in seinen Sportangeboten
- (2) Ausübung des Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen. Hierzu sind nur Mitglieder nach vollendetem 15. Lebensjahr berechtigt.

## **§9 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
  - a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
  - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
  - c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

## **§10 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§11 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand im Sinne des §26 BGB gehören an:
  - a) Kassenwart
  - b) Schriftführer
  - c) drei Beisitzer
- (2) Die Aufgabenverteilung der Vorstandsämter regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.
- (4) Gerichtlich oder außergerichtlich vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (8) Er kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen und kann verbindliche Ordnungen festlegen.
- (9) Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen.
- (10) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.



- (11) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- (12) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
- (13) Die Wahl erfolgt turnusmäßig.
- (14) Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (15) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand ermächtigt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.
- (16) Treten mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, muss der Vorstand neu gewählt werden. Die dazu erforderliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 8 Wochen einzuberufen.
- (17) Haftung des Vorstands
  - a) Gem. BGB §31a(1) haftet der Vorstand in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
  - b) Der ehrenamtliche Vorstand des Vereins haftet Dritten gegenüber ausschließlich und maximal mit dem Vereinsvermögen

## **§12 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.(vgl. §8(2))
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung durch Aushang an der Sporthalle Esenshamm einberufen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Dies gilt sinngemäß für aus der Versammlung gestellte Anträge.
- (5) Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied
  - b) vom Vorstand.
- (6) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, möglichst im ersten Quartal des Folgejahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden . Ihr obliegt vor allem:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
  - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - c) Wahlen der Vorstandsmitglieder
  - d) Wahlen von mindestens 2 Kassenprüfern



- e) Festsetzung der Beiträge
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Annahme von Geschäfts- und Sportordnungen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn eine solche Forderung von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich vorliegt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung .
- (10) Bei Satzungsänderungen oder bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Erschienenen notwendig.
- (11) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

### **§13 Die Kassenprüfer**

- (1) Zur Kassen- und Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Prüfer.  
(vgl. §12 (6) d) )
- (2) Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus, für den ein neuer Kassenprüfer zu wählen ist.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Sie teilen das Prüfungsergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich mit und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§14 Haftung der Mitglieder**

- (1) Kein Vereinsmitglied ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vorstandes berechtigt, im Namen des Vereins finanzielle Verbindlichkeiten einzugehen oder Rechtsgeschäfte zu tätigen.
- (2) Erwachsen dem Verein aus der Zuwiderhandlung Nachteile, so haftet das Mitglied mit seinem persönlichen Vermögen für die Wiedergutmachung des Schadens.

### **§15 Vereinsvermögen bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins, Wegfall des Satzungszweckes oder bei Wegfall



steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nordenham, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Geld ist bestimmt zur Förderung der Jugendarbeit im Stadtteil Esenshamm.

### **§16 Inkrafttreten**

- (1) Über die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.02.2012 abgestimmt.
- (2) Sie wird umgehend im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen und tritt daraufhin in Kraft.

Nordenham, Esenshamm, den 09.02.2012

Der Vorstand